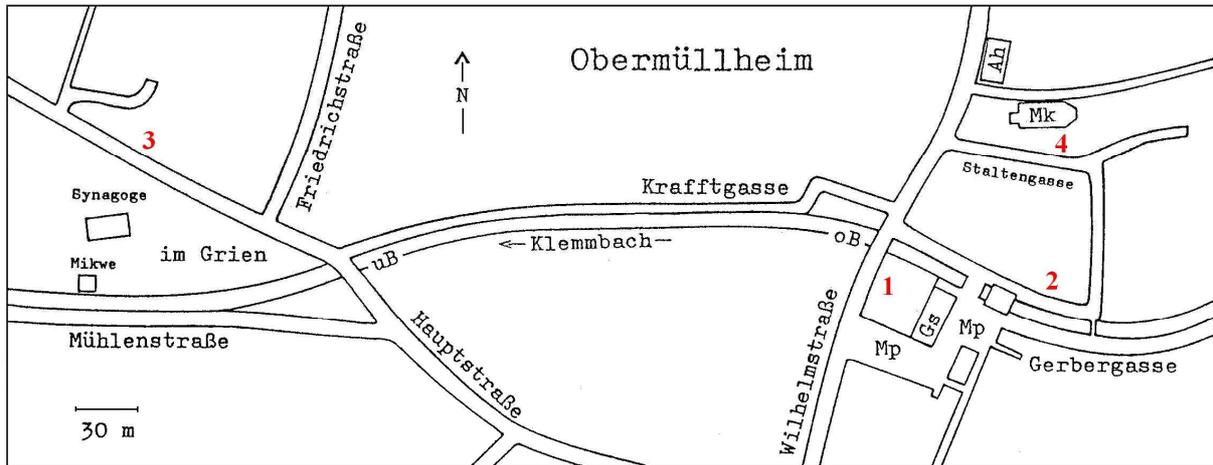


Jüdische Hausbesitzer in Müllheim



<p>K = Verkauf T = Tausch P = Verpfändung E = Erbschaft</p>	<p>Ah = Amtshaus Mk = Martinskirche Gs = Gemeindestube Mp = Marktplatz oB = obere Brücke uB = untere Brücke</p>
---	---

	K	Joseph Günzburger in Altbreisach	← 1	Hans Georg Engler in Sulzburg
02.08.1718	T	Joseph Günzburger in Altbreisach	1 → ← 2	Tobias Weber, Färbermeister
20.08.1725	K	Joseph Günzburger, gest. 1727	2 →	Johannes Gottschall, Schlossermeister
27.08.1726	K	Johannes Rauber, Kupferschmied	← 2	Johannes Gottschall, Schlossermeister
<hr/>				
02.04.1720	K	Jacob Schwab	← 3	Jacob Hueber
05.08.1727	K	Jacob Schwab	3 →	Paul Zivi , Nachbar des Verkäufers
31.07.1761 Testament	E	Joseph Zivi , gest. 1798, Sohn des Erblassers	← 3	Paul Zivi, gest. 1762
<hr/>				
14.01.1727 03.05.1729 23.05.1730	P P K	Israel Meyer Israel Meyer, Gläubiger des Verkäufers	← 4 ← 4	Hans Georg Zeller, Maurer Hans Georg Zeller, Maurer
	E	Israel Meyer, gest. zwischen 1760 und 1770	4 →	Jacob Meyer , Sohn des Erblassers
	E	Meyer Jacob , Sohn des Erblassers	← 4	Jacob Meyer, gest. 1756
27.04.1773	K	Meyer Jacob, gest. 1825, Neffe des Käufers	4 →	Menke Meyer , gest. 1799

Müllheim den 2. 4. Augu: 1718.

Es ist zu wissen mit Einander Meistern Labiab wohnen,
 und mit Ihm der Jüd Joseph Feinbinger
 von alt her, das ist, über gibt gedachter
 Jüd, Ihm Labab sein Jaus, Joff, Jünn, Thal,
 Lüng, und Dackem, mit aller zu gesör, zu
 abzumüllen, und als ob es längst von Jaus
 Feinbinger zu Feinbinger an sich an Jaus
 Joff, Lüg zu abzumüllen bei der oben Dack.
 Zunft laud auf an die gemeine Mann so am
 Meistern Joff, laud ab an gemeinen Joff Jaus,
 gegen Ihm die gemeine Joff Jaus, gegen als ob
 die gemeine Dackem, Ihm von Jaus über dem
 Jaus gesör noch darzu ein Jünn, so vor diesem ein
 Dackem ganzem ganzem, Zunft zu Ihm und als ob,
 laud auf an gemeinen Joff Jaus, laud ab ein all,
 unndem abag, gegen Ihm an d. Jaus so neben der
 Dackem in dem Jaus gesör, gegen als ob ist solches an
 Jaus, ist Jaus Jaus, ledig und Lügen.
 Was in dem Jaus Jaus soll bleiben Jaus für sich
 mit ein andern dergleichen.
 Jünggen gibt es Labiab wohnt, Ihm dem Jünn
 zu einem gegen Jaus, sein Jaus Jaus zu abzu
 müllen, samt aller zu gesör, dem neuen Dackem
 und Jaus, wie solches die man an Jaus Jaus, das
 Jaus Jaus samt dem Dackem Zunft laud auf und ab,
 gegen Ihm und als ob Jaus waltener, laud auf
 die allmend, d. Jaus Jaus laud ab auf Jaus Jaus.
 Das Dackem aber auf das obige Jaus, oder ein
 Joff Jaus zu nennen, das Jaus aber Zunft zu Ihm
 und als ob, laud ab Jaus Jaus, laud auf Jaus
 Jaus und das in Jaus Jaus Jaus Jaus an
 Jaus Jaus, gegen als ob die allmend, gegen Ihm
 Feinbinger, die Jaus zu nennen in das Dackem
 Jaus Jaus 4. das Jaus Jaus, das Dackem gibt dem
 Jaus Jaus 700. R. la: da: auf Jaus 1718. 300. R.
 auf Jaus Jaus 200. R. auf Jaus Jaus 200. R. und
 200. R. und Jaus Jaus zu Jaus Jaus.

Dato Kayst Jacob Deshaben Jud, von dem Ort,
 sonnen und bescheiden Jacob Junber, denonklich
 Kayst und Kayst, Kaystern mit aller zu geschick.
 Kayst genomm die Drotten, die soll der Kayst
 für imber dem Kayst weg nehmen, zu obermiller
 in garten, zuecht land Kayst die Almende Kayst,
 Kayst, land ab Jacob Junber, gegen sein
 Jacob Kayst Kayst, gegen Wald Kayst
 Kayst, Kayst in Morlin willig Kayst
 Kayst nach Kayst, Kayst zu. Kayst Kayst.
 pro. 800. Kayst. davon 400. Kayst. Kayst, für
 Kayst, und Kayst Kayst, Kayst, und Kayst
 Kayst, 200. Kayst. Kayst Kayst 1721. 100. Kayst.
 Kayst Kayst Kayst 1722. die Kayst 100. Kayst.

Gerichtsprotokoll vom 2.4.1720

1727. In d. Ort Augu.
 Dato Kayst Kayst Kayst des Jud, von
 dem Judan Jacob Deshaben Kayst Kayst.
 Ein Kayst und Kayst an ein andern Kayst Kayst
 Kayst Kayst, mit dem Kayst, Kayst
 Kayst Kayst, zu obermiller in garten,
 Kayst land Kayst an die Almende Kayst Kayst,
 land ab an Jacob Junber, gegen sein
 Jacob Kayst Kayst, gegen Wald an Kayst
 Kayst, Kayst Kayst in Kayst Kayst
 Kayst Kayst, zu. Kayst Kayst Kayst pro 525. Kayst.
 450. Kayst. Kayst, die übrige 75. Kayst. Kayst Kayst 1728.
 Kayst Kayst soll die Kayst Kayst Kayst Kayst in dem
 Kayst Kayst, die Kayst, die soll in Kayst Kayst
 Kayst Kayst, Kayst Kayst, Kayst Kayst Kayst,
 und wenn die Kayst, Kayst Kayst, Kayst Kayst
 die Kayst Kayst Kayst Kayst Kayst, die Kayst
 Kayst und Kayst Kayst Kayst Kayst.

Gerichtsprotokoll vom 5.8.1727

Dato Kauf der Jüd Jhwan Mejer, davor Gump
 Georg Zoller, sein Gump Jndro der groy dan
 Rixen, samt der Drilling, und zu gefürb,
 wie er Zoller solich besitz den, von sich Englob
 W. Goyd solle er nicht zu fordern haben, zu nicht
 Land auf von die allmend, Land ab und gegen sein von
 dan Rixen, gegen walden fridrich margall,
 für ledig Eignen, pro. 400. fl. in gult, der 5. dorn
 nenn und andrer meroer auf 50. fl. die obligation
 so die Jüd in Landen, gefast am Kauf ab, si wird für
 der may, das übrige soll der Jüd zahlen biß nach dem
 possum, so lang soll der Zoller noch im Gump bleib.

Gerichtsprotokoll vom 23.5.1730

Mente Mejer der Ditzig und duffin
 zu Müllheim, kauft von seinem Kallten
 Mejer Jacob dem Juden herstafes
 duffin d' demen Anspruch von dem
 Juden Meyrissen ganz zu Ober
 Müllheim nächst bey der Kirch, sprach
 zu ihm und Wald, wend auf die All,
 wend Graft, Land ab neben der Chaxristig
 und dem wiffhof, ist zins frey ledig
 nigen. pro. 480 fl. Land,
 wiffhof. 150 fl. baar, 100 fl. wiffhof,
 wiffst 1774. und 100 fl. wiffst, 1775. und 100 fl. wiffst
 der sein zins zu befrhen und
 3 wiffst zins zu befrhen. Müllheim
 den 27^{ten} April 1773.

Den 27^{ten} April
 zu Crafftan vorhandt

Tha ——— 3 fl. —
 Dey. & Geyel ——— 2 fl. 6
 sigill ——— 12
 ——— 3 fl. 40 fl. —
 1773.

Jacob zu dem wiffst
 Nicolaus Blumhagen
 Gafman Duffin Kuffar,
 Joh. Willin, Kuffar,
 Coullin Jacob wiffst
 wiffst Hermann wiffst
 Jwan Jhwan wiffst
 Tobiasch Eckellie Kuffar

Amtsprotokoll vom 27.4.1773

